

bedingungen, speziell der Sicherheitsklausel. Jedoch bestehen hier weiter für die Bücherei keine Schwierigkeiten, da von den Gerichten bisher noch immer so entschieden wurde, daß jedenfalls vernünftigerweise mit einer derartigen Klausel durch den Kunden gerechnet werden mußte und die Nichtannahme unberechtigt war¹¹⁾.

1) Schließlich ist noch die Frage zu streifen, in welcher Weise für den Kunden eine Ersatzpflicht bei Abhandenkommen eines Leihbuches besteht. Das Bürgerliche Gesetzbuch schreibt hier grundsätzlich Naturalersatz vor, d. h. Ersatz durch einen gleichartigen und gleichwertigen Gegenstand wie den verlorenen. Gerade eine wissenschaftliche Leihbücherei wird bei der Gefahr, der sie im Falle begehrenswerter und vergriffener Werke dauernd ausgesetzt ist, also bei der jederzeit möglichen Bestandsgefährdung, auf solchem Naturalersatz bestehen und das auch in ihren Geschäftsbedingungen betonen. Sie will in erster Linie den Verlust selbst vermeiden und jedenfalls um die Notwendigkeit herumkommen, nach verlorenen Exemplaren auf dem Büchermarkt zu suchen und dadurch mindestens hohe Spesen zu verursachen.

4. Dies waren die wichtigsten Streitfragen, die im Betriebe besonders der wissenschaftlichen Bücherei vorkommen können und leider teilweise auch häufig vorkommen. Einer Verschiedenheit zur schöngeistigen Leihbücherei soll an dieser Stelle noch gedacht werden, die sich aus dem besonderen Aufbau des wissenschaftlichen Leihbüchereibestandes ergibt. Das ist die Ausnützung des Katalogs. Wie schon oben gesagt, muß die Fachbücherei in besonders hohem Maße darauf bedacht sein, ihren Bestand so vollständig wie möglich zu halten. Das geschieht in einer hochentwickelten Fachbücherei, ähnlich wie in den Bibliotheken und sogar noch sorgfältiger und mehr ins einzelne gehend, durch Anlegung und Unterhaltung eines Katalogs.

Einen solchen Katalog ständig auf dem laufenden zu halten verursacht naturgemäß hohe Kosten, und die Bücherei sucht nach besonderen Ausnützungsmöglichkeiten. Diese Möglichkeit bietet der Literaturnachweis. Und zwar tritt hier die gleiche Tendenz in Erscheinung, wie augenblicklich in vielen öffentlichen Bibliotheken und Instituten.

Die Entwicklung geht von Amerika aus und hat sich auch bei uns schon erstaunlich schnell, besonders auf einigen bestimmten Fachgebieten (z. B. auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege) durchgesetzt¹²⁾.

Auf Einzelheiten soll an dieser Stelle nicht eingegangen werden, da dies im gesteckten Rahmen zu weit führen würde. Jedoch sei betont, daß gerade für den Literaturnachweis und die Literaturbeschaffung sich eine Fülle von Sonderfragen ergibt, die von dem Geschäftsbetrieb einer gewöhnlichen Leihbücherei weit weg führen. Die Entwicklung ist hier jedenfalls noch nicht abgeschlossen.

5. Die Sonderstellung der wissenschaftlichen Leihbücherei wäre lückenhaft dargestellt, wenn nicht zum Schluß noch auf die übermäßig starke »Konkurrenz« der öffentlichen Bibliotheken hingewiesen würde.

¹¹⁾ Nähere Angaben finden sich wieder in dem in Anmerkung 2 erwähnten kleinen Werk S. 65 ff. Vgl. auch die dort wiedergegebenen Urteilsauszüge.

¹²⁾ Ausführliche Angaben in dem erwähnten Werk S. 39 ff. und S. 81 ff. Dort ist ein genaues Bild dieser Entwicklung gezeichnet. Ferner vgl. die sehr wichtigen Ausführungen von Uhlendahl im Börsenblatt vom 20. Februar 1934 auf Seite 161, die einen Auszug aus dem 2. Band des Handbuchs für Bibliothekswissenschaften darstellen!

Gewiß, auch die belletristischen Leihbüchereien haben sehr stark unter dem Vorhandensein der »Volksbüchereien«¹³⁾ zu leiden — wobei diese durchaus nicht etwa in ihrem hohen Wert herabgesetzt werden sollen; doch hat das einzelne Leihunternehmen eben sehr mit ihrem Vorhandensein zu rechnen!

Aber die Schwierigkeiten, die sich für das wissenschaftliche Leihunternehmen aus dem Vorhandensein der Bibliotheken und Seminare ergeben, sind noch ein ganz Teil größer, sind ein Grund, weshalb nur ein so kleiner Prozentsatz an wissenschaftlichen Leihbüchereien besteht. Die öffentliche Bibliothek ist das Primäre, sie ist für unser gesamtes Geistesleben unbedingt notwendig und einfach nicht hinwegzudenken. Sie genießt entsprechend hohe Unterstützungen durch den Staat, der sie unterhält.

Aber auch die private Fachbücherei hat ihre unbestreitbaren Vorzüge, die von den öffentlichen Instituten oft nicht erreicht werden können. Das ist vor allem die größere Beweglichkeit der privaten Bücherei, die sich hauptsächlich darin ausdrückt, daß von wichtigen und aktuellen Werken eine große Anzahl gleicher Exemplare zur Verfügung steht, die individuellere und zuvorkommendere Behandlung des Kunden, der für die gewerbliche Bücherei ja in viel höherem Maße notwendig ist als der Anstaltsbenützer für die Bibliothek. Ein weiterer Vorzug ist das oben erwähnte teilweise äußerst sorgfältig durchgebildete Katalogsystem. Kurz, die Vorzüge der gewerblichen Leihbücherei sind das, was wir unter dem Schlagwort »Kundendienst« zusammenzufassen gewohnt sind.

Um dieser Vorzüge willen, meine ich, ist allein schon die Fachbücherei lebensberechtigt; und sie soll leben, so schwer ihr auch der »große Kollege« das Leben macht, zumal in der heutigen Zeit der Zusammenfassung aller positiven Energien.

V.

Als Schlussfolgerung aus diesen Betrachtungen stelle ich also folgendes fest:

1. Die Fachbücherei nimmt in verschiedenen Beziehungen eine starke Sonderstellung im gesamten Leihbüchereiwesen ein. Sie verlangt daher hohes Interesse und weitgehende Berücksichtigung ihrer Eigenarten im allgemeinen Rahmen der Fachgliederung.

2. Die wissenschaftliche Bücherei hat in ihrem notgedrungen peinlich gewissenhaften Geschäftsbetrieb eine große Reihe von Problemen aufgerollt und gelöst, die für das gesamte Gewerbe von Wichtigkeit sind und werden können.

3. Die wissenschaftliche Bücherei kann nur bei gewissenhaftester und fachkundigster Führung, gegründet auf einen durch Jahrzehnte aufgebauten Bücherbestand, bestehen. Sie leistet unter Umständen wissenschaftliche Hilfsarbeit und verdient wegen ihres besonderen Wertes für die wissenschaftliche Welt und dabei wegen ihrer besonderen Gefährdetheit durch Ausnützung seitens gewissenloser Elemente hohen gesetzlichen und fachlichen Schutz¹⁴⁾.

Dr. Ernst Bahr, Königsberg.

¹³⁾ Nur diese kommen hier in Frage; denn die großen Bibliotheken pflegen nicht zur Stillung des Lesehungers auf belletristische Werke benutzt zu werden.

¹⁴⁾ Beim Kampf gegen die »Buchmarder«, Leute, die, wie oben erwähnt, auf verschiedene Weise den Lagerbestand gefährden, genießt die öffentliche Bibliothek erhöhten gesetzlichen Schutz!

hat keine Scheu vor einer großen Buchhandlung. Es fehlen ihm nur das Geld und der klare Lesewille. Duzendmal bereits hat es der Führer ausgesprochen, daß ihm vor allen staatsmännischen Aufgaben daran gelegen sei, den Arbeiter in die Nation hineinzuführen. »Ich werde keinen größeren Stolz in meinem Leben besitzen, als den, am Ende meiner Tage sagen zu können: Ich habe dem Deutschen Reiche den deutschen Arbeiter erkämpft.« Hier liegt die parallele große Aufgabe unseres Standes: Dem deutschen Schrifttum den deutschen Arbeiter zu erkämpfen. Es ist darum zu begrüßen, wenn der Jungbuchhandel seine Wochenendtreffen und Akademien besonders auch unter das Thema Arbeiter und Buch stellt. Wir müssen das Werk der nationalen Einigung des früher klassen- und parteizerspaltenen Volkes in seiner Sonderheit als eine kulturelle Einigung im deutschen Schrift-

tum ansehen. Und mit dieser Aussicht eröffnet sich uns eine Fülle von Einsatzmöglichkeiten, zu denen besonders die vielartigen Gliederungen der NSDAP. praktische Gelegenheit bieten. Der Buchhändler wird als politischer Leiter, Amtswalter, als SA-Mann, als Schulungsleiter usw. seine besonderen Aufgaben haben: Er muß für das deutsche Buch reden, werben, kämpfen. Mehr als je bisher muß sich der Buchhändler aktivieren und in ständischer Einigkeit als Stoßtrupp vorangehen bei der Erklämpfung um möglichst viel Gelände für das deutsche Schrifttum. Die Schulung des Buchhändlers muß heute notwendig von der Klärung des sozialen Blickes ausgehen: ein offenes Auge für die geistige Bewegung der Zeit und ein lebendiges Organ für den seelischen Ausbruch unseres Volkes schaffen erst das rechte Bewußtsein von der Größe und Würde seiner Bestimmung.